

G e s e z

betreffend die Uebertragung sämmtlicher in
das Wirthschaftsfach einschlagender Ge-
schäfte, welche bisdahin der Commission
für administrative Streitigkeiten zugestanden
haben, an die Finanz-Commission.

1.

Diejenigen auf die Ertheilung von Laverne- und Weinschenkrechten bezüglichen Geschäfte, welche die Art. 3. und 4. des Gesetzes vom 24. Christmonath 1803 der Commission des Innern übertragen, und welche seither von der Commission für administrative Streitigkeiten besorgt worden sind, sollen für die Zukunft der Finanz-Commission zugetheilt seyn.

2.

Der Kleine Rath verbleibt auch künftig hinsichtlich des erwähnten Geschäftszweiges in derjenigen Stellung, welche ihm das angeführte Gesetz anweist.

Zürich, Samstags den 26. Brachmonath 1830.

Im Rahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.